

0.1.1.0

SRM-Nummer: 104.2

Geschäftsreglement (GeR) Polizei- und Verkehrsausschuss (PoIVA)

Erlass vom: 22. Juni 2022

Genehmigung Gemeinderat am: 28. Juni 2022

Erlass gültig ab: 1. Juli 2022



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich, Inhalt	3
Übergeordnetes Recht	3
Entschädigung	3
Ergänzende Regelungen.....	3
II. Organisation	3
Zusammensetzung.....	3
III. Aufgaben und Kompetenzen	3
Aufgaben	3
Kompetenzen.....	4
Finanzkompetenzen.....	4
Kompetenzdelegationen.....	4
Antrag an den Gemeinderat	4
Abgrenzung Führungs- und Stabsaufgaben	4
Abgrenzung Liegenschaften.....	4
IV. Geschäftsführung	4
Geschäftskontrolle	4
Sitzungstage	4
Sitzungsvorbereitung	5
Sitzungsunterlagen und Aktenauflage	5
A- und B-Geschäfte (Geschäfte mit formeller Beschlussfassung)	5
C- und D-Geschäfte (Kenntnisnahmen, Diskussionen, Verschiedenes)	5
Geschäftsbehandlung	5
Protokollführung.....	6
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Erlass.....	6
Genehmigung	6
Inkraftsetzung	6
Aufhebung bisherigen Rechts	6
Anhang zum Geschäftsreglement des PoIVA – Zuständigkeiten, Kompetenzdelegationen (Art. 10)	7

Abkürzungen

GG	Gemeindegesezt (LS 131.1)
GO	Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen (SRM 100.1)
OrgR	Organisationsreglement (SRM 100.2)
EVO	Entschädigungsverordnung (SRM 110.1)
VV	Vollzugsbestimmungen (SRM 110.11)
GeR	Geschäftsreglement
LS	Loseblattsammlung
SRM	Systematische Rechtssammlung Meilen
PEOR	Personal- und Organisationsausschuss
PoIVA	Polizei- und Verkehrsausschuss

I. Allgemeines

- Art. 1 **Rechtsgrundlage** Gestützt auf das Organisationsreglement (OrgR; SRM 100.2) erlässt der Polizei- und Verkehrsausschuss (PoIVA) dieses Geschäftsreglement (GeR).
- Art. 2 **Geltungsbereich, Inhalt** Dieses GeR bestimmt die innere Organisation des PoIVA und die Kompetenzabgrenzung innerhalb des Aufgabenbereichs. Zudem werden Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung übergeordneten Rechts festgehalten.
- Art. 3 **Übergeordnetes Recht** Sofern in diesem GeR nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1), der Gemeindeordnung (GO; SRM 100.1) und des OrgR.
- Art. 4 **Entschädigung** Die Entschädigung ist in der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO; SRM 110.1) und der entsprechenden Vollzugsbestimmungen (VV EVO; SRM 110.11) abschliessend geregelt.
- Art. 5 **Ergänzende Regelungen** Für den PoIVA sind folgende Regelungen speziell wichtig:
- Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen (SRM 510.1)
 - einschlägige eidgenössische und kantonale Erlasse sowie die zugehörigen Vollzugs- und Ausführungsvorschriften
 - Leitbild der Kommunalpolizei
 - Dienstreglement der Kommunalpolizei
 - Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden

II. Organisation

- Art. 6 **Zusammensetzung** Die Zusammensetzung des PoIVA ist in Art. 92 des OrgR festgelegt.

III. Aufgaben und Kompetenzen

- Art. 7 **Aufgaben** Die Aufgaben des PoIVA richten sich nach Art. 93 OrgR.

- Art. 8 **Kompetenzen** Die Kompetenzen des PoIVA sind in Art. 94 OrgR abschliessend geregelt.
- Art. 9 **Finanzkompetenzen** Die Finanzkompetenzen sind in der GO bzw. in der Beilage 4 des OrgR abschliessend geregelt.
- Art. 10 **Kompetenzdelegationen** ¹ Die Kompetenzdelegationen sind in Art. 21 und 29 GO abschliessend geregelt.
² Die Kompetenzdelegationen sind im Anhang abschliessend aufgeführt und bilden integrierender Bestandteil dieses GeR.
- Art. 11 **Antrag an den Gemeinderat** Verfügt der PoIVA für ein Geschäft in seinem Aufgabenbereich nicht über die notwendigen Kompetenzen, stellt er dem Gemeinderat einen begründeten Antrag. Dem Gemeinderat ist der formulierte Beschlussantrag mit den für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen zu unterbreiten.
- Art. 12 **Abgrenzung Führungs- und Stabsaufgaben** ¹ Führungs- und Stabsaufgaben gemäss OrgR fallen in die Zuständigkeit des PEOR bzw. des Gemeindegemeinschreibers oder der Gemeindegemeinschreiberin.
² Bei Geschäften mit entsprechenden Schnittstellen ist der Gemeindegemeinschreiber bzw. die Gemeindegemeinschreiberin umgehend zu informieren.
- Art. 13 **Abgrenzung Liegenschaften** Neu- und Umbauten sowie Renovationen bezüglich der resortspezifischen Liegenschaften (Schiessanlage usw.) sind frühzeitig mit der Liegenschafts- bzw. der Bauabteilung abzusprechen.

IV. Geschäftsführung

- Art. 14 **Geschäftskontrolle** Der Sekretär bzw. die Sekretärin vollzieht bzw. überwacht den Vollzug der Geschäfte und führt eine entsprechende Termin- und Pendenzenkontrolle.
- Art. 15 **Sitzungstage** Die Sitzungen werden für ein ganzes Jahr im Voraus festgelegt. Wenn notwendig, werden weitere Sitzungen einberufen.

- Art. 16 **Sitzungsvorbereitung** Der Sekretär bzw. die Sekretärin bereitet die Traktandenliste sowie die für die Geschäftsbehandlung notwendigen Unterlagen vor und bespricht die Anträge mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.
- Art. 17 **Sitzungsunterlagen und Aktenauflage** Die Traktandenliste, das Vorprotokoll und die wichtigsten Akten, inklusive die Anträge der A- und B-Geschäfte, werden den Mitgliedern mindestens vier Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- Art. 18 **A- und B-Geschäfte (Geschäfte mit formeller Beschlussfassung)**
¹ Über A-Geschäfte (Referat und Diskussion nur auf ausdrückliches Verlangen) und B-Geschäfte soll an der Sitzung formell Beschluss gefasst werden können. Für die Aktenauflage haben daher nach Möglichkeit der formulierte Beschlussantrag und die für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen vorzuliegen.
² Ein nicht in dieser Weise vorbereitetes Geschäft wird nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.
³ Geschäfte sind durch den zuständigen Sachbearbeiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin in Absprache mit dem Leiter bzw. der Leiterin Sicherheitsabteilung und dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Sicherheit auszuarbeiten. Der zuständige Sachbearbeiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin und der Leiter bzw. die Leiterin Sicherheitsabteilung sind verpflichtet, ihre abweichenden Auffassungen schriftlich zu formulieren, wenn im Antrag fachtechnische oder rechtliche Grundsätze verletzt werden.
- Art. 19 **C- und D-Geschäfte (Kenntnisnahmen, Diskussionen, Verschiedenes)** Über C-Geschäfte (Kenntnisnahme) und D-Geschäfte (Diskussion) wird nicht formell Beschluss gefasst. Sie dienen der gegenseitigen Information, der Vorbereitung noch nicht beschlussreifer Geschäfte, der Kenntnisnahme, usw. Der Zweck der Traktandierung (Grundsatzdiskussion, Information, Kenntnisnahme, usw.) und die für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen sind für die Aktenauflage dem Sekretär bzw. der Sekretärin abzugeben.
- Art. 20 **Geschäftsbehandlung**
¹ Die Mitglieder des PoVA sind verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedem Mitglied der Inhalt der Akten bekannt ist.
² Wenn Anträge schriftlich vorliegen, wird der Sachverhalt grundsätzlich nicht mündlich erörtert. Bei Geschäften von besonderer Tragweite (B-Geschäfte) wird dem Referenten bzw.

der Referentin zuerst das Wort erteilt. Jeder Sitzungsteilnehmer bzw. jede Sitzungsteilnehmerin kann anschliessend die Diskussion verlangen.

³ Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, werden grundsätzlich nicht behandelt. Eintreten ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.

- Art. 21 **Protokollführung**
- ¹ A- und B-Geschäfte werden gemäss schriftlichem Antrag mit den wesentlichen Erwägungen aus einer allfälligen Diskussion protokolliert.
- ² C- und D-Geschäfte werden im Protokoll gemäss Ankündigung auf der Traktandenliste angemerkt. Die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion werden protokolliert.
- ³ Das Protokoll ist durch ein Mitglied der Behörde gegenzulesen und als korrekt zu unterzeichnen. In der folgenden Sitzung verabschiedet die Behörde das Protokoll.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 22 **Erlass** Dieses GeR wurde durch den PoIVA am 22. Juni 2022 erlassen.
- Art. 23 **Genehmigung**
- ¹ Der Gemeinderat hat dieses GeR an seiner Sitzung vom 28. Juni 2022 genehmigt.
- ² Änderungen sind zu ihrer Gültigkeit danach dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Art. 24 **Inkraftsetzung** Dieses GeR tritt mit der Genehmigung des Gemeinderats auf den 1. Juli 2022 in Kraft.
- Art. 25 **Aufhebung bisherigen Rechts** Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesem GeR oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben.

Anhang zum Geschäftsreglement des PoIVA – Zuständigkeiten, Kompetenzdelegationen (Art. 10)

Geschäftsfall	Zuständigkeiten oder Unterschriften	Rechtsgrundlage
Ordnungsbussen	Kommunalpolizei	Ordnungsbussengesetz
Bussenverfügungen	RV mit AL	GG, PVO, diverse
Bussen, Begehren um gerichtliche Beurteilung	RV Einvernahmen	StPO
Verfügungen aller Art	RV mit AL	
Bewilligungen aller Art ausser:	AL oder MA	diverse
- Gastwirtschaftspatente (Verfügung)	RV mit AL	Gastwirtschaftsgesetz
- Waffenerwerbsscheine	RV mit AL	Waffengesetz
- Veranstaltungsbewilligungen mit verlängertem Musikbetrieb	RV mit AL neue Veranstaltungen AL wiederkehrende Veranstaltungen	PVO
Hundekontrolle	Mitarbeiter	Hundegesetzgebung
Parkuhren, Anschaffungen	PoIVA, RV oder AL je nach Finanzkompetenzen	
Reklamationen aller Art	AL	
Strassensignalisationen mit kantonaler Verfügung	PoIVA, fallweise mit Begehung	
Strassensignalisationen Gemeinde inklusive temporäre Signalisationen	AL in Absprache mit Bauabteilung/KomPol	
Gebührenfestsetzung	GR auf Antrag PoIVA	
Vollzug diverser Gesetze	MA oder GL	
Militär		
Einquartierungen	MA oder AL (Qm)	
Schiessanlage Belegung	RV, Schiessplatzkonferenz	
Schiessanlage Unterhalt	AL in Absprache Schützenhauswart	
Militärische Entlassungen	AL	